

Konzept

Trennungs- und Scheidungsberatung im BEJ

1. [Präambel: unsere Grundannahmen](#)
2. [Rahmenbedingungen für die Arbeit der Erziehungsberatung](#)
3. [Abgrenzung der Leistung T&S-Beratung vs. übrige Beratung](#)
4. [Zuweisung durch Familiengericht /Jugendamt; Kooperationspartner; Rückmeldeformen](#)
5. [Phasenhafter Verlauf der Trennung \(und Scheidung\)](#)
6. [Methodische Besonderheiten in der T & S - Beratung](#)
7. [Ergänzende Angebote, \(nur sofern finanziell/ personell möglich\)](#)

1. Präambel: unsere Grundannahmen

Trennung und Scheidung ist - statistisch gesehen - alltäglicher geworden:

wurden 1960 in der Bundesrepublik ca. 50.000 Ehen geschieden, waren es 2004 213.691, davon 183.816 in den alten Bundesländern. Insgesamt waren davon 2004 168.859 Kinder und Jugendliche betroffen - und dabei fehlen noch die von Trennung betroffenen Kinder aus unverheirateten Lebensgemeinschaften. Bei geschiedenen bzw. getrennt lebenden Müttern lebten insgesamt 1.517.000 junge Menschen bis 18 Jahren, bei entsprechenden Vätern 269.000. [\(1\)](#)

Mit dieser Häufung von Trennungen, von denen Kinder und Jugendlichen betroffen sind, ging eine **gesellschaftliche Umorientierung** einher, die sich seit Beginn der neunziger Jahre des letzten Jahrhunderts erheblich auf die Gesetzgebung ausgewirkt hat. Galt bis dahin bei Trennung und Scheidung die alleinige elterliche Sorge als Regelfall, so steht nun die "**Entwicklung eines einvernehmlichen Konzeptes für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge**" (§ 17, Abs. 2 SGB VIII - analog auf die Leistungen nach § 28 SGB VIII zu übertragen) unter angemessener Beteiligung der betroffenen Kinder und Jugendlichen im Mittelpunkt. **Dieses beinhaltet meistens die Beibehaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge.** Allerdings ist die damit notwendig werdende "Reorganisation" der Beziehungen zwischen den nun getrennt lebenden Eltern sowie dem Kind/ den Kindern sowie möglicherweise weiteren wichtigen Bezugspersonen (Großeltern, Verwandten usw.) oft eine **schwierige Aufgabe** für alle Beteiligten. Insbesondere die **Trennung als Paar** und gleichzeitige **Beibehaltung** der - neu zu organisierenden - **Elternrolle** stellt hohe Anforderungen an die Eltern. Ähnlich ergeht es den Kindern, deren Alltag sich durch die Trennung der Eltern oft erheblich ändert, die häufig in Loyalitätskonflikte verstrickt und gleichzeitig in einer solchen Übergangsphase auf vertrauensvolle Beziehungen zu beiden Elternteilen angewiesen sind.

Der Gesetzgeber trägt dieser Situation zum einen Rechnung, in dem Eltern (z.B. im gerichtlichen Verfahren; § 52, Abs. 1 FGG) verstärkt über **Beratungsmöglichkeiten** zu informieren sind. Zum anderen **verpflichtet er die Beratungseinrichtungen** ebenso, im Rahmen einer am Kindeswohl orientierten Vorgehensweise **vermittelnd** tätig zu werden. Dieses beinhaltet insbesondere die Förderung der Sensibilität der Eltern für die Situation

der beteiligten Kinder, die Stärkung der Ressourcen der Erziehenden und des sozialen Netzwerkes sowie die faire Austragung von Streitigkeiten. Im Umkehrschluss bedeutet dies auch, dass die Mitarbeiter/-innen der Beratungsstellen nicht für Streitverschärfende Maßnahmen bzw. für die Abwertung und Beschuldigung eines Elternteiles zur Verfügung stehen. Damit ist auch die parteiliche Stellungnahme für einen Elternteil im Familiengericht in aller Regel ausgeschlossen.

2. Rahmenbedingungen für die Arbeit der Erziehungsberatung

Entsprechend § 28 SGB VIII sollen "Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungseinrichtungen **Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung** unterstützen. Dabei sollen **Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken**, die mit **unterschiedlichen methodischen Ansätzen** vertraut sind." (2) Dieses beinhaltet die Regelungen des § 27 SGB VIII:

- Eine dem Wohl des Kindes/ Jugendlichen entsprechende Erziehung ist nicht gewährleistet (Abs. 1)
- Die zu leistende Hilfe ist für seine Entwicklung geeignet und notwendig (Abs. 1)
- Art und Umfang richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld einbezogen werden (Abs. 2)
- Die Hilfe umfasst insbesondere pädagogische und damit verbundene therapeutische Leistungen (Abs.3).

Zu gewährleisten sind außerdem die weiteren einschlägigen gesetzlichen Regelungen, z.B. der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) und die fachliche und persönliche Eignung der Fachkräfte (§§ 72, 72a SGB VIII).

Gleichzeitig führt die vom Gesetzgeber gewollte **niedrigschwellige unmittelbare Inanspruchnahme der Erziehungsberatung** (§ 36a, Abs. 2 SGB VIII) gelegentlich zu Überschneidungen mit den Leistungen nach § 16 SGB VIII (Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie - hier: Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen) sowie § 17 SGB VIII (Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung - auch zur präventiven Beratung). Diese stehen aber nicht im Zentrum der Arbeit des BEJ.

Aus den oben genannten Rahmenbedingungen wird deutlich: Trennungs- und Scheidungsberatung ist nur eines von vielen anderen Aufgabenfeldern der Erziehungsberatungsstellen im Bereich der "pädagogischen und damit verbundenen therapeutischen Leistungen". Die Regelung materieller Scheidungsfolgen im Rahmen einer Mediation gehört nicht zu ihrem Aufgabengebiet.

Zentral für das Gelingen der Beratung erscheinen die **fachliche Qualifikation** der Mitarbeiter/-innen sowie die wechselseitige Ergänzung aufgrund unterschiedlicher Grundberufe und fundierter Weiterbildungen im Rahmen der Teamarbeit. So werden im BEJ Fachkräfte (meist Diplom-Psychologen/-innen, Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten/-innen, Sozialpädagoginnen) beschäftigt, die einschlägige beraterisch-therapeutische Weiterbildungen, sowohl in systemisch-familientherapeutischen als auch in einzeltherapeutischen Verfahren, erfolgreich absolviert haben. Für eine erfolgreiche

Trennungs- und Scheidungsberatung benötigen diese Fachkräfte zusätzlich spezielle Fortbildungen über die Arbeit mit hochstrittigen Elternpaaren und/oder in Familienmediation. Ergänzend können im Einzelfall familienrechtlich erfahrene Rechtsanwälte/-innen sowie Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie einbezogen werden. Diese hohen Anforderungen spiegeln sich in entsprechend guten Beratungsergebnissen wider. [\(3\)](#)

3. Abgrenzung der Leistung T&S-Beratung vs. übrige Beratung

Die Leistung "T+S Beratung" im BEJ wird durch folgende **drei** Kriterien definiert:

- **Beide Elternteile** sind in die Beratung einbezogen.
- Trennung und Scheidung ist zwischen den Elternteilen **ein Konfliktthema**.
- Die Elternteile haben eine **räumliche Trennung vollzogen**.

Erläuterungen:

- Die Definition betont die konsensuale Qualität von T+S Beratung. Die primären Adressaten sind die getrennt lebenden Eltern. Das Einbeziehen von Kindern in der T+S Beratung ist möglich. Sollte allerdings nur ein Elternteil einbezogen sein, handelt es sich dann per Definition nicht um eine T+S Beratung.
- Die Definition will Beratungen in der "Trennungs"- und "Scheidungsphase" als T+S Beratung deklarieren und Beratungen in der "Ambivalenz"- und in der Regel in der "Nachscheidungsphase" als T+S Beratung ausschließen. Ausnahme: Vermittlung zwischen beiden Eltern wird auch in der Nachscheidungsphase als "T+S - Beratung" erfasst.
- Beratungsverläufe können somit sowohl in eine T+S Beratung übergehen als auch diese Beratungsleistung wieder verlassen, wenn die definierten Kriterien erfüllt, bzw. nicht mehr erfüllt sind.

4. Zuweisung durch Familiengericht /Jugendamt; Kooperationspartner; Rückmeldeformen

Der **Zugang der Klienten** erfolgt auf verschiedene Weise:

- durch Eigeninitiative
- auf Empfehlung von Institutionen wie Schulen, Kitas, Ärzte usw.
- vom Jugendamt durch frühzeitigen Hinweis (durch Informationsblatt) bzw. Weiterverweisung
- auf Anraten von Rechtsanwälten
- im Zuge der intensiveren Fallbearbeitung im Jugendamt bei familiengerichtlichen Verfahren
- durch das Familiengericht aufgrund Empfehlung, Verfahrensaussetzung nach § 52 FGG oder Vergleich Eltern

In der Kooperation mit anderen Institutionen unterscheiden wir vier verschiedene **Informationsebenen**:

7. **Mitteilungen über den Stand der Beratung** sind Informationen über vereinbarte Termine, stattgefundenene und beendete Maßnahmen.

8. **Mitteilungen über erarbeitete bzw. erzielte Übereinkünfte** halten in kurzer schriftlicher Form die Vereinbarungen fest, die verbindlich erzielt wurden.
9. **Informationen zu den betroffenen Kindern** sind Informationen zum Entwicklungsstand der Kinder, deren Befindlichkeit, Ängste, Nöte oder Wünsche und Hoffnungen. Ausdrücklich nicht gemeint sind Informationen darüber, wie Vater oder Mutter sich gegenüber den Kindern verhalten.
10. **Informationen zu den Eltern und deren Verhalten** Gemeint sind hier Informationen über die Eltern und deren Verhalten, die, da sie in der Regel an ihrer Bedeutung für das Wohlergehen der Kinder gemessen werden, häufig gewollt oder ungewollt bewertenden Charakter bekommen.

Die **Kooperationsformen mit anderen Institutionen** sind je nach Zugangsweg unterschiedlich:

- In den **ersten vier Fällen** des Zugangs (siehe vorherige Seite) sind die Eltern die alleinigen Auftraggeber der Beratung. Andere Institutionen erhalten nur in Ausnahmefällen nach ausdrücklicher Schweigepflichtsentbindung beider Eltern Informationen.
- Bei Auskünften an **Rechtsanwälte** ist die Gefahr Streitverschärfender Auswirkungen sehr hoch. Sie erhalten daher nur dann Informationen über den Stand der Beratung wenn dies - neben der Schweigepflichtsentbindung beider Eltern - in der Auftragsklärung mit den Eltern vereinbart wurde.
- Bei den vom **Jugendamt (4) nach intensiverer Fallbearbeitung** empfohlenen Fällen ist eine gemeinsame Auftragsklärung mit Eltern und Jugendamt notwendig, bei der die Beratungsstelle ausführliche Informationen über die bereits vorangegangenen Maßnahmen und juristischen Schritte erhält. In aller Regel wird es notwendig sein, eine Information an das Jugendamt über den Stand der Beratung bzw. das Ergebnis zu vereinbaren. Diese Informationsabsprache wird schriftlich festgehalten.
- Beratungen ausschließlich aufgrund eines **formellen Urteils oder Beschlusses** eines Familiengerichts ebenso wie **Gutachtenaufträge** nehmen die Beratungsstellen nicht an.
- Bei **informellen Empfehlungen** bzw. bei einem **Vergleich vor dem Familiengericht (4)** ist eine Auftragsklärung und schriftliche Informationsabsprache analog zu den Jugendamtsfällen notwendig.
- Bei Überweisungen durch das Gericht (4) im Rahmen einer **Verfahrensaussetzung nach § 52 FGG** - ggf. in Anlehnung an das "Cochemer Modell" - ist die Information des Gerichts über den Stand der Beratung zwingende Voraussetzung für unsere Arbeit. Wenn Eltern dazu nicht bereit sind, kann eine Beratung im Auftrag des Gerichts nicht beginnen.
- Vom Gericht oder vom Jugendamt im Rahmen intensiver Fallbearbeitung überwiesene Eltern erhalten in den Beratungsstellen nach Möglichkeit(?) **bevorzugte Termine** außerhalb der ggf. vorhandenen Wartelisten.
- Mitteilungen über **erarbeitete bzw. erzielte Übereinkünfte** werden - soweit notwendig - beiden Eltern in identischer schriftlicher Form zur weiteren Verwendung gegenüber Jugendamt oder Familiengericht übergeben.

5. Phasenhafter Verlauf der Trennung (und Scheidung)

Erfahrungsgemäß verlaufen **Trennungen phasenhaft**, sind eher als "auf und ab" denn als gradlinige Entwicklung zu beschreiben und **ziehen sich über Jahre hin**. Auf diesem Hintergrund wurden bereits in den 80-er Jahren des letzten Jahrhunderts entsprechende Verlaufsmodelle vorgelegt. So beschrieb THALMANN (5) - in Anlehnung an die Trauerphasen von KÜBLER-ROSS -für die Verarbeitung von Trennung und Scheidung folgenden Verlauf auf **individueller Ebene**:

- Isolationsphase (Konfrontation mit der Trennung, Schock, Rückzug);
- Aggressionsphase (Rache aufgrund erlittener Kränkung)
- Verhandlungsphase (übermäßige Großzügigkeit, z.B. um Partner zurückzugewinnen, oder um durch Opferhaltung die Schuldgefühle des anderen zu verstärken);
- Depressionsphase (endgültiger Verlust wird spürbar; z.T. Suiziddrohungen)
- Versöhnungsphase (Suche nach Eigenständigkeit und neuen Zielen).

Auf **familiärer Ebene** hat sich die Gliederung durchgesetzt in:

- Ambivalenz Phase (von der glaubhaften Äußerung der Trennungsabsicht durch - zunächst - einen Partner bis zur endgültigen Entscheidung eines oder beider Partner);
- Trennung (von der räumlichen Trennung mit den entsprechenden sozialen und materiellen Klärungen bis zur Erprobung tragfähiger Kontakte zum außerhalb lebenden Elternteil)
- Scheidung (sofern verheiratet: juristische Beendigung der Ehe)
- Nachscheidungsphase (Konsolidierung; ggf. Einbeziehung neuer Partner).

In Abhängigkeit von

- der individuellen und familiären Situation im Trennungsprozess (6),
- der kindlichen Entwicklung (7)
- dem Konfliktniveau in der Familie (8)

wird der Berater / die Beraterin - weitestgehend gemeinsam mit den Ratsuchenden - realistische Ziele entwickeln, Schwerpunkte setzen und geeignete Methoden sowie Settings vorschlagen und erproben.

6. Methodische Besonderheiten in der T & S - Beratung

Trennung und Scheidung bedeuten immer eine existenzielle Krise für die Betroffenen, die entsprechend hoch sensibel auf Haltung und Äußerungen der BeraterInnen reagieren. Daher sind die **Neutralität und Allparteilichkeit** der BeraterInnen gegenüber beiden Elternteilen zentrale Voraussetzungen für eine erfolgreiche Beratung, die besonderer Sorgfalt bedürfen, ebenso wie höchste **Transparenz** aller Schritte in der Beratung. Ziel einer Trennungs- und Scheidungsberatung ist immer, **Regelungen zum Wohl des Kindes im Konsens der Eltern zu erreichen. Dieses beinhaltet meist die Verbesserung der Dialogfähigkeit der Eltern.**

In der Regel werden bereits **vor dem bzw. im Erstgespräch** mit Hilfe einer **Checkliste** wichtige Daten zu Kontext und externen Auftraggebern erfragt, so dass die BeraterInnen

von Anfang an beide Elternteile einladen bzw. eine gemeinsame Auftragsklärung mit dem Jugendamt einleiten können. Ggf. können auch Einzelgespräche mit beiden Elternteilen (ggf. mit Elternteil und Kind) vorgeschoben bzw. eingeschaltet werden.

Sollte sich nur ein Elternteil anmelden, werden die BeraterInnen sich bemühen, diesen von den Vorteilen einer gemeinsamen Beratung zu überzeugen, und mit seiner Zustimmung den anderen Elternteil schriftlich oder telefonisch einzuladen. Zu diesem Zweck wird ein **Flyer für Eltern** entwickelt. Sollte dieser Versuch nicht gelingen, wird dem anwesenden Elternteil eine Beratung in den übrigen Erziehungs- und Entwicklungsfragen angeboten.

Eine Trennungs- und Scheidungsvermittlung wird - bei höherem Konfliktniveau zwischen den Eltern - in der Regel von **zwei BeraterInnen** durchgeführt. Es wird grundsätzlich auf der **Sachebene** der Vereinbarungen im Umgang miteinander gearbeitet. Die emotionale Ebene begrenzt sich auf das Benennen von Gefühlen nach vorheriger Ankündigung und Zustimmung beider Seiten, wird aber nicht vertieft.

Die BeraterInnen beziehen immer die **Sichtweise der Kinder** mit ein. Sofern sie durch die Belastungssituation nicht zu sehr belastet werden, können Kinder oder Jugendliche direkt mit einbezogen werden, z.B. um vorher erarbeitete Vereinbarungen der Eltern zu vermitteln und zu überprüfen.

Je nach der individuellen Problemlage kann im Einvernehmen mit beiden Eltern die **Beteiligung weiterer Bezugspersonen** an der Beratung vereinbart werden.

Bei Bedarf erhalten beide Eltern am Ende der Beratung entweder eine schriftliche **Abschlussvereinbarung**, oder eine - nicht parteinehmende - **Bescheinigung über das Ende der Beratung**, wenn keine Vereinbarung erreicht werden konnte. Bei vom Gericht überwiesenen oder vom Jugendamt nach intensiver Fallarbeit empfohlenen Eltern erhalten die externen Auftraggeber entsprechend der anfänglichen Kontraktgestaltung direkt eine Nachricht über das Ende der Beratung.

Besonderer Wert wird auf die **Nachhaltigkeit** der Beratungsergebnisse gelegt. Daher werden mit den Eltern Vereinbarungen getroffen über **Nachgespräche** zur Überprüfung der Vereinbarungen und über Möglichkeiten für die Eltern, zu jeder Zeit eine **Neuaufnahme der Gespräche** anzuregen.

Sollte sich an eine Trennungs- und Scheidungsberatung eine **Beratung** bezüglich der übrigen Erziehungsfragen anschließen oder umgekehrt, so werden diese Übergänge jeweils im Team der Beratungsstelle reflektiert und in der Regel **mit einem Wechsel der BeraterIn verbunden** sein. Wegen der Komplexität der Fälle ist für die BeraterInnen eine **ausreichende Möglichkeit zur Supervision** vorzuhalten.

7. Ergänzende Angebote, (nur sofern finanziell/ personell möglich)

Ergänzend zur bisher beschriebenen Trennungs- und Scheidungsberatung im engeren Sinne haben sich **folgende Leistungen als im Einzelfall oftmals hilfreich bzw. notwendig erwiesen:**

- Die zeitlich befristete **Vermittlung des Kontaktes zwischen dem Kind/ den Kindern und dem außerhalb lebenden Elternteil** (siehe § 18 SGB VIII), insbesondere nach längerer Zeit fehlenden Umgangs, häufig begleitet von stärkeren Konflikten zwischen beiden Eltern und / oder vom Kind zunächst geäußerten Vorbehalten gegen entsprechende Treffen. Grundlage hierfür können sowohl zwischen den Eltern vereinbarte als auch vom Gericht beschlossene Umgangsregelungen sein, sofern die Eltern hierfür die Beratungsstelle in Anspruch nehmen wollen. Als Form der Durchführung steht der "**begleitete Umgang**" im Vordergrund: nach vorheriger Beratung beider Elternteile und einfühlsame Vorbereitung des Kindes treffen sich Kind und Vater oder Mutter in den Räumen der Beratungsstelle. Die anwesende Fachkraft leitet an und vermittelt im Gespräch bzw. Spiel; damit trägt sie zur Überwindung von Übergangsschwierigkeiten und zur Verbesserung der Eltern-Kind-Beziehung bei. Im Einzelfall kann dieses auch den betreuten bzw. beschützten Umgang beinhalten, z.B. nach (langer) Umgangsunterbrechung zwischen Kind und Vater bei unbewiesenem, aber nicht auszuschließendem Verdacht des sexuellen Missbrauchs.

Elterntermin Kinder im Blick (KIB)

- ein Kursangebot für Eltern in Trennung

Dieser Kurs hilft Ihnen, Ihre Kinder in der Trennungszeit bestmöglich zu unterstützen und gleichzeitig gut für sich selbst zu sorgen. Denn Stress, finanzielle Probleme, Konflikte mit dem anderen Elternteil fordern Kraft, Zeit und Nerven - häufig auf Kosten der Kinder und des eigenen Wohlbefindens. In diesem Kurs werden unter anderem, folgende Fragen behandelt:

Was ist für mein Kind in der gegenwärtigen Situation wichtig?

Wie kann ich selber in Krisensituationen auftanken?

Wie komme ich aus der Achterbahn der Konflikte heraus?

Wie trage ich dazu bei, dass mein Kind sich fröhlich und gesund entwickelt?

Was trägt mich und wie kann ich eine neue Lebensperspektive gewinnen?

Ein Kurs umfasst sieben Abende, der erste Kurs begann Ende Januar 2010. Wir empfehlen, dass möglichst beide Elternteile parallel an unterschiedlichen Kursabenden teilnehmen. Die Teilnahmegebühr für den gesamten Kurs beträgt pro Person 70 EUR. Nehmen beide Eltern teil, ermäßigen sich die Gesamtkosten auf 100 EUR.

Das Kursangebot findet in Braunschweig in Kooperation mit der BETA (Beratungsstelle für Eltern in Trennungssituationen und Alleinerziehende.) statt.

- **Kindergruppen bei Trennung und Scheidung:** Auf dem Hintergrund positiver Erfahrungen mit Gruppen für Trennungskinder zwischen 8 und 13 Jahren in Amerika wurden in Deutschland seit Ende der 80-er Jahre des vorherigen Jahrhunderts insbesondere von der Arbeitsgruppe um FTHENAKIS (10) entsprechende Konzepte adaptiert und erprobt. Zentrale **Ziele** der sehr strukturierten Gruppen (Einstiegsrunde, Thema, gemeinsame Aktivität, Abschluss) sind das "Verständnis für den Scheidungsprozess, die Vermittlung von Problemlösestrategien, die Identifikation und der Ausdruck von scheidungsbezogenen Gefühlen, die positive Selbstwahrnehmung und die Etablierung von neuen sozialen Netzen" (11). **Positive Ergebnisse** konnten insbesondere bezüglich geringerer Verhaltensauffälligkeiten in der häuslichen Umgebung und einer verbesserten affektiven und kognitiven Anpassung der Kinder

nachgewiesen werden (11). Daher war die Verbreitung dieser Konzepte in den Erziehungsberatungsstellen - mit begleitender Elternarbeit - naheliegend. Im norddeutschen Raum waren vermutlich die Braunschweiger Einrichtungen des BEJ die Vorreiter dieser Entwicklung (12). Sie konnten bereits 1995 der damaligen Justizministerin, Frau Leutheusser-Schnarrenberger, erste Ergebnisse präsentieren.

- **Therapeutische Begleitung der betroffenen Kinder:** die Indikationen für Einzeltherapien bei Kindern, methodische Ansätze verschiedener Therapierichtungen, Schwerpunktsetzungen in der Kinder- und Jugendhilfe (in Abgrenzung zur Gesundheitsversorgung) sowie die besondere Rolle der Scheidungskonflikte stellen ein eigenes Thema da, auf das an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden kann. Eine erste Orientierung können entsprechende Ausführungen im Rahmen einer bereits 1992 im BEJ durchgeführten Fachtagung (13) geben. In jedem Fall setzt eine solche beraterisch-therapeutische Intervention einen relativ stabilen familiären Rahmen voraus.
- **besondere Kooperation mit Familiengericht, Jugendamt und Rechtsanwälten im Sinne der "Cochemer Praxis" (14)**

Alle diese ergänzenden Angebote setzen entsprechende Übereinkünfte mit den Zuschussgebern voraus. Ebenso werden angemessene personelle Kapazitäten sowie räumliche und sachliche Ausstattungen benötigt. Eine entsprechende finanzielle Ausstattung ist daher ebenfalls Voraussetzung zur Erbringung dieser Leistungen.

Literatur / Zitate/Anmerkungen:

1. Alle Zahlen nach: WIESSNER, R. (Hrsg): SGB VIII - Kommentar zur Kinder- und Jugendhilfe, Beck, München 2006 (3. Auflage), S. 253;
2. Bezüglich des Alters der jungen Menschen ist dieses um die Regelung des § 41 SGB VIII (Hilfe für junge Volljährige; Nachbetreuung) zu ergänzen;
3. Siehe z.B.: DEUTSCH, W., FLIEGNER, N. & WOLF, A. "Wie Beratung wirkt - eine Analyse der Wirkung von Beratungsgesprächen in zwei Braunschweiger Erziehungsberatungsstellen"; Braunschweig, 2004;
4. Mit den externen Auftraggebern muss im Rahmen der generellen Kooperationsvereinbarungen ein **gemeinsames Verständnis über die Grenzen von Beratung** erarbeitet werden: in welchen Fällen ist eine Beratung nicht Erfolg versprechend (bspw. bei vorangegangener häuslicher oder sexueller Gewalt)? Welche Fortschritte sind durch eine Beratung realistisch möglich?
5. THALMANN, W.: Die Verhandlungsführung des Familienrichters bei "existenzgefährdenden" Familiensachen unter Berücksichtigung des Kübler-Ross-Phänomens; FamRZ, 1984, S. 634 ff
6. HOLZHEUER, K., LEDERLE, O. & ROSSBERGER, H.: Erfahrungen zur Trennungs- und Scheidungsberatung; Sonderdruck der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung, o.J. (ca. 1992)
7. JAEDE, W.: Trennungs- und Scheidungsberatung in Erziehungsberatungsstellen unter besonderer Berücksichtigung kindlicher Entwicklungskriterien; Prax. Kinderpsychologie Kinderpsychiatrie, 1993, S. 42-49
8. Zum Konfliktniveau, insbesondere zum Vorgehen bei hochstrittigen Familien: WEBER, M & SCHILLING, H. (Hrsg): Eskalierte Elternkonflikte; Juventa, Weinheim und München, 2006
9. Ausnahme: Gefährdung des Kindeswohles; s. § 8a SGB VIII
10. FTHENAKIS, W.E. et.al.: Gruppeninterventionsprogramm für Kinder mit getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern; Weinheim und Basel, Beltz, 1995;
11. Zitiert aus: HINGER, O. & MEIXNER, B.: Gruppen-Interventions-Programm für Scheidungskinder, S. 164; in: WEBER, M & SCHILLING, H. (Hrsg): Eskalierte Elternkonflikte; Juventa, Weinheim und München, 2006;
12. NIMMERRICHTER, A.: Konzeption und Evaluation einer Gruppenintervention für Kinder aus Trennungs- und Scheidungsfamilien; Diplomarbeit, TU Braunschweig, 1997
13. ROMFELD, W. & SCHLIPPHAK, M.: Möglichkeiten und Grenzen von Psychotherapie und spieltherapeutischen Gruppen, 1992, S. 80 - 91; in: Dokumentation der Fachtagung: Kooperation bei Trennung und Scheidung; BEJ, Eigendruck 1993

14. AK Trennung und Scheidung Landkreis Cochem: Entwurf einer Handreichung zur Organisation von Arbeitskreisen Trennung und Scheidung